

Merkblatt für Einbürgerungsbewerber



LANDKREIS GÜNZBURG

Einbürgerungsanspruch für Ausländer mit längerem Aufenthalt gemäß § 10 StAG

Voraussetzungen

- 8 Jahre rechtmäßiger und gewöhnlicher Aufenthalt im Bundesgebiet (überwiegend unmittelbar vor Antragstellung)
- unbefristetes Aufenthaltsrecht oder eine bestimmte Aufenthaltserlaubnis
- Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung und zum Grundgesetz der BRD
- Bestreitung des Lebensunterhalts für sich und die unterhaltsberechtigten Familienangehörigen aus eigenen Mitteln ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld II
- Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit (Ausnahme: z. B. bei Angehörigen der Europäischen Union, der Schweiz und bestimmten anderen Ländern)
- keine schwerwiegende Verurteilung wegen einer Straftat und keine laufenden Ermittlungsverfahren
- ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (siehe unten)
- Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland (siehe unten)

erforderliche Unterlagen

- schriftlicher "Antrag auf Einbürgerung" (persönliche Vorsprache bei der zuständigen Wohnsitzgemeinde - Rathaus - wegen Beglaubigung der Unterschrift)
- Geburtsurkunde (Original und ggf. deutsche Übersetzung **oder** Internationale Geburtsurkunde), nicht älter als 6 Monate
- ggf. Eheurkunde bzw. Heiratsurkunde (Original und ggf. deutsche Übersetzung **oder** Internationale Heiratsurkunde) nicht älter als 6 Monate
- Fotokopie des gültigen Reisepasses
- ein aktuelles Lichtbild (in den Antrag kleben)
- handgeschriebener Lebenslauf (auch in tabellarischer Form möglich)
- Einkommensnachweise der letzten drei Monate (ggf. auch vom Ehegatten)
- Nachweise über die Alterssicherung (z. B. Renteninformation der Deutschen Rentenversicherung mit Versicherungsverlauf, ggf. auch vom Ehegatten)
- Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache, durch:
 - das „Zertifikat Deutsch“, den "Deutsch-Test für Zuwanderer" oder ein gleichwertiges Sprachdiplom (Sprachniveau B 1 des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens),
 - 4 Jahreszeugnisse einer deutschen Schule mit Versetzung in die nächsthöhere Klasse und mind. Note 4 im Fach Deutsch,
 - Abschlusszeugnis einer deutschen Hauptschule,
 - Zeugnis über die Versetzung in die 10. Klasse einer weiterführenden deutschen Schule,
 - Abschlusszeugnis einer deutschen (Fach-) Hochschule, **oder**
 - abgeschlossene deutsche Berufsausbildung als Lehrberuf (mind. Note 4 im Fach Deutsch).
- Nachweis über Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung in Deutschland, durch:
 - Regelnachweis (deutsche Hauptschule erfolgreich abgeschlossen; vergleichbaren oder höheren Schulabschluss oder ggf. Studium; abgeschlossene Ausbildung in einem Lehrberuf), **oder**
 - Einbürgerungstest oder Test "Leben in Deutschland" erfolgreich abgelegt.

Bitte beachten Sie, dass diese Informationen nur allgemeine Hinweise sind und sich im Einzelfall Abweichungen ergeben können.

Nähere Auskünfte erteilt: Landratsamt Günzburg, Telefon 08221 / 95 263 **oder** 95 264